

Veränderung der Abschreibungssätze erreicht werden⁰. Entscheidend für die bessere Ausnutzung des Produktionsfonds wird sich die Produktionsfondsabgabe auswirken. Durch sie werden die VEBs materiell angeregt, mit den ihnen übertragenen Produktionsfonds einen höheren Gewinn zu erzielen und somit die Ausnutzung der Produktionsfonds zu verstärken und nicht benötigte Produktionsfonds der Volkswirtschaft zur Verfügung zu stellen⁷.

Bei der rationellsten Ausnutzung der Grundmittel ergeben sich in der Praxis noch weitere rechtliche Probleme, mit denen sich auch unsere Gerichte zu befassen haben. Sie treten vor allem dann auf, wenn es sich um eine vorübergehende Übertragung der Nutzung volkseigener Grundmittel handelt. Die bisherigen gesetzlichen Neuregelungen erstrecken sich auf solche volkseigenen beweglichen Grundmittel, die „unter den konkreten Bedingungen der Plandurchführung nicht für die Produktions- bzw. Handlungsaufgaben eingesetzt werden können oder durch innerbetriebliche oder überbetriebliche Rekonstruktionsmaßnahmen oder durch technisch-organisatorische Maßnahmen freigesetzt werden“⁸. In der Regel handelt es sich dabei um Fälle, in denen die Betriebe die ihnen übertragenen Grundmittel überhaupt nicht mehr benötigen.

Oftmals werden jedoch bestimmte Grundmittel nur vorübergehend nicht mehr genutzt; sie sind für einen bestimmten Zeitraum im betreffenden Betrieb nicht voll eingesetzt. Spezielle gesetzliche Bestimmungen, die eine derartige vorübergehende Nutzung von Grundmitteln durch andere als den operativen Verwalter regeln, gibt es nicht. In der Praxis wird dann vielfach ein Nutzungsvertrag abgeschlossen, wobei häufig nicht klar ist, auf welche gesetzlichen Bestimmungen sich dieser Vertrag stützen soll. Für die rechtliche Begründung dieser Verträge werden sowohl die Bestimmungen des Vertragsgesetzes, die Bestimmungen des BGB über die Miete als auch Spezialbestimmungen, die aus der Zeit vor 1945 stammen, herangezogen.

Diese Praxis führt jedoch, wie an einem Rechtsstreit deutlich gemacht werden soll, zu rechtlichen Konstruktionen, die unseren ökonomischen Erfordernissen entgegenwirken.

Ein Betrieb hatte für die Dauer von sechs Jahren (1959 bis 1964) von einem anderen Betrieb ein Baugerät zur Nutzung übernommen. Die Parteien hatten einen sog. Kurzvertrag zum Einheitsmietvertrag für Baugeräte abgeschlossen. Im einleitenden Vertragstext hatten sie sich auf die AO über Verbindlicherklärung des Einheitsmietvertrages für Baugeräte vom 6. Juni 1940 (RAnz. 1940 Nr. 132) bezogen, wonach der in der Anlage zur AO abgedruckte Einheitsmietvertrag für Baugeräte als allgemeinverbindlich erklärt wurde. Nach der vertraglichen Festlegung war der Vertrag nach Ablauf der Nutzungszeit (31. Dezember 1964) vierteljährlich zum Quartalsende kündbar.

Im Jahre 1962 verlangte der Betrieb, der das Gerät zur Nutzung übernommen hatte, die gerichtliche Aufhebung des Vertrages. Er wies nach, daß er seit Oktober 1961 für diese Maschine keine Verwendung mehr habe, weil ein größeres Bauvorhaben durch Anordnung der übergeordneten Wirtschaftsorgane zurückgestellt

worden sei und weil er überdies inzwischen wesentlich leistungsfähigere Baugeräte erhalten habe.

Das Gericht wies den Antrag auf vorzeitige Aufhebung des Vertrages ab und sprach aus, daß das zur zeitweiligen Nutzung gemietete Baugerät dem Vertrag entsprechend weiterhin (d. h. also zwei Jahre ungenutzt) beim Kläger zu verbleiben habe. Das Gericht setzte lediglich die Höhe der Entschädigung herab, weil der Kläger durch die Nichtverwendung des Baugerätes von dem Zeitpunkt an, da er es ökonomisch nicht mehr einsetzen konnte, keine Nutzungsgebühr, sondern eine Stilliegegebühr zu zahlen habe. Seine Entscheidung begründet das Gericht damit, daß langfristige Verträge zulässig seien. Eine Aufhebung dieses Vertrages verstoße gegen das auch in der sozialistischen Rechtsordnung gültige Prinzip der Vertragstreue; eine Aufhebung sei auch nicht nach § 242 BGB möglich.

Die Entscheidung kann nicht überzeugen, denn in der Endkonsequenz führt sie zu dem Ergebnis, daß die Maschine weiterhin ungenutzt bleibt, da bei beiden Vertragspartnern objektiv eine Ausnutzung des betreffenden Baugerätes nicht möglich ist. Die Umwandlung der Nutzungsgebühr in eine etwas niedrigere Stilliegegebühr stellt sich so gewissermaßen als der beide Vertragspartner „versöhnende Pol“ dar. Der Kläger muß die Maschine weiterhin behalten, braucht allerdings nur noch eine geringere Gebühr an den Verklagten (den operativen Verwalter) zu zahlen; der Verklagte bekommt zwar nicht mehr die vereinbarte Nutzungsgebühr, braucht sich dafür aber auch keine Gedanken über eine den volkswirtschaftlichen Belangen entsprechende Ausnutzung der Maschine zu machen.

Diese Entscheidung wirft eine Reihe von Problemen auf, die bereits mit dem Abschluß des Vertrages entstanden sind. Es wird notwendig sein, bei der Neugestaltung des Zivilrechts diese Vertragsbeziehungen besser bzw. überhaupt zu regeln.

Wenn die gesetzliche Regelung dieser Verträge auch unzulänglich ist, so geht die Entscheidung zusätzlich von sehr formalen Gesichtspunkten aus. Anstatt sich zu bemühen, unter allen Umständen die Brauchbarkeit der Normen des BGB nachzuweisen, hätte das Gericht in diesem Verfahren versuchen müssen, das Problem durch die Einschaltung der übergeordneten Organe zu lösen. Anstatt die ökonomischen Erfordernisse unter die überholten rechtlichen Bestimmungen des Einheitsmietvertrages für Baugeräte aus dem Jahre 1940 zu subsumieren, hätte das Gericht sichtbar machen müssen, inwiefern die rechtlichen Bestimmungen nicht mehr den ökonomischen Erfordernissen entsprechen. Es hätte bestrebt sein müssen, neue, unseren gesellschaftlichen Verhältnissen entsprechende Rechtsgrundsätze herauszuarbeiten. Mit der Forderung nach „Vertragstreue“ trotz schwersten volkswirtschaftlichen Schadens hat das Gericht das der sozialistischen Staatsführung immanente Prinzip der strikten Achtung der Gesetzlichkeit nicht durchgesetzt.

Natürlich sind langfristige Verträge zulässig und in vielen Fällen auch ökonomisch unbedingt nötig. Verändern sich jedoch nach dem Vertragsabschluß die ökonomischen Grundlagen, auf denen der Vertrag beruht, bzw. treten wichtige Veränderungen bestimmter konkreter Umstände ein, die — wenn auch nicht zum Vertragsinhalt erhoben — der ganzen Sachlage nach die Grundlage des Vertrages bilden, so muß unter diesen Voraussetzungen eine Änderung oder Aufhebung des Vertrages möglich sein⁹. Selbstverständlich müs-

0 Seit der Wirtschaftskonferenz des Zentralkomitees der SED und des Ministerrates der DDR sind auf diesem Gebiet bereits eine Reihe bedeutsamer gesetzlicher Bestimmungen erlassen worden, so z. B. die VO über die Umbewertung der Grundmittel vom 30. Januar 1964 (GBl. II S. 118) und die VO über die Abschreibungen für Grundmittel und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen vom 30. Januar 1964 (GBl. n S. 120).

7 Vgl. Schmidt, „Zur Problematik des wirtschaftspolitischen Inhalts und der Berechnung der Produktionsfondsabgabe“, Wirtschaftswissenschaft 1964, Heft 2, S. 278; Hoffmann, „Warum Produktionsfondsabgabe?“, Die Wirtschaft 1963, Nr. 28, S. 12.

8 § 2 der AO über den Verkauf ungenutzter volkseigener beweglicher Grundmittel vom 28. Februar 1963 (GBl. II S. 164).

9 Unter bestimmten Voraussetzungen können Verträge nach §§ 84-86 des Vertragsgesetzes aufgehoben bzw. geändert werden. Die gegenwärtig in der Praxis noch häufig anzutreffende Methode, diese Entscheidungen mangels gesetzlicher Bestimmungen auf § 157 und § 242 BGB zu stützen, ist fehlerhaft. Die Bezugnahme auf solche Rechtsnormen entspricht nur